

könnte, als „Eckstein des ganzen Gebäudes“. Ferner verlangte er, dass an Alterthümern im weitesten Begriffe des Wortes keine Veränderung ohne höhere Genehmigung stattfinden dürfe; diese Genehmigung sollten das Oberkonsistorium, das Geheime Finanzkollegium und die Landesregierung ertheilen können, jedoch nicht ohne vorher das Gutachten des Vereins eingeholt zu haben. In Zweifelsfällen und namentlich, wenn die Behörden mit dem Gutachten des Vereins nicht einverstanden wären, sollte Bericht an den König erstattet werden.

Diese Denkschrift wurde am 22. März 1830 dem Könige überreicht, stiess jedoch namentlich bei der Landesregierung wegen der darin verlangten Beschränkung des Eigenthums, der Überlastung der Beamten u. a. auf lebhaft Bedenken. So beschloss denn der Verein am 7. Oktober 1831, den Gesetzentwurf einstweilen auf sich beruhen zu lassen, jedoch den Grundsatz festzuhalten, dass die Erhaltung der in Sachsen vorhandenen Denkmäler unter die unmittelbare Aufsicht und den Schutz des Staates zu stellen sei.

Ausserdem suchte sich der Verein nunmehr ein Organ zur Erfüllung derjenigen Funktionen zu schaffen, die der Gesetzentwurf dem Staate zuweisen wollte. In einer wenige Tage später, am 10. Oktober, stattfindenden Ausschusssitzung legte Herr von Quandt einen „Entwurf zur Organisation der mit dem künstlerischen Theile beauftragten 2. Sektion des Königl. Sächs. Alterthumsvereins“ vor. Danach soll ein Mitglied des Ausschusses beauftragt werden, für Erforschung, Bekanntmachung und wo möglich Erhaltung aller kunstgeschichtlich oder geschichtlich werthvollen Denkmale und Alterthümer zu sorgen; ein Sekretär soll ihm zur Seite stehen. Es sollen ferner jährlich mindestens 12 Versammlungen von Künstlern und Kunstfreunden stattfinden, in welchen Mittheilungen über einschlagende Gegenstände gemacht, Zeichnungen vorgelegt, Sammlungen zu Erhaltung bestimmter Kunstdenkmäler veranstaltet werden etc. Die Resultate